

26E - BEWACHUNG DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

Im Sinne des Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen wird vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit (daher auch an Sonn- und Feiertagen) durch einen betriebsangehörigen Wächter oder ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft, dem ausschließlich die Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten obliegt, bewacht werden.